

EnergizeBW

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren
Energien vom 26. März 2026



**Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Zuwendungsziel	3
§ 2 Zweck der Zuwendung	3
§ 3 Rechtsgrundlage	4
§ 4 Antragsberechtigung	4
§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen	5
§ 6 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung	6
§ 7 Verfahren	8
§ 8 Bewertungskriterien für investive Vorhaben	10
§ 9 Prüfungsrecht	11
§ 10 Weitere Zuwendungsbestimmungen	12
§ 11 Hinweise zum Subventionsgesetz	12
§ 12 Inkrafttreten	13
Impressum	14

Präambel

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2025, definiert die Klimaschutzziele des Landes und gibt das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 vor. Um Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen, fördert das Land Baden-Württemberg Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift (VwV) sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen damit verbundenen Förderaufrufe. Die Förderaufrufe werden vom Umweltministerium veröffentlicht und dienen der Konkretisierung des durch die VwV gesetzten Rahmens. Sie enthalten Angaben zu den jeweils geltenden Förderbedingungen, Fristen und Antragsverfahren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gelten immer die jeweils aktuellen Förderaufrufe als bindend.

§ 1 Zuwendungsziel

Diese Verwaltungsvorschrift dient der Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Reduzierung des Endenergiebedarfs, der Dekarbonisierung von industriellen Produktionsprozessen und der Nutzung erneuerbarer Energien zur Erreichung der Ziele des KlimaG BW durch Zuwendungen. Bis zum Jahr 2030 sieht das KlimaG BW eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 65 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 vor. Die Minderungsziele der jeweiligen Sektoren ergeben sich aus § 10 Absatz 2 KlimaG BW in Verbindung mit Anlage 1 zu § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KlimaG BW. Bis zum Jahr 2040 soll entsprechend KlimaG BW in Baden-Württemberg die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Diese Ziele innerhalb dieser gesetzlichen Fristen zu erreichen, stellt ein erhebliches Landesinteresse dar. Der Erfolg der Zuwendungen bemisst sich bei investiven Maßnahmen nach eingesparter Endenergie beziehungsweise bei nichtinvestiven Maßnahmen an einer hohen Anzahl an geförderten Dienstleistungen, die ebenfalls eine Reduzierung des Endenergieeinsatzes zum Ziel haben.

§ 2 Zweck der Zuwendung

Gefördert werden Maßnahmen zur Entwicklung und Realisierung von Projekten sowie Initiativen zur Steigerung der Energieeffizienz, der Reduzierung des Endenergieverbrauchs sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere Beratungsleistungen, organisatorische Maßnahmen sowie technische Maßnahmen. Mit dem Förderprogramm werden Anreize gesetzt, um Investitionen und Dienstleistungen an den Zielen des KlimaG BW auszurichten.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:
 - Den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
 - dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
 - der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO);
 - Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).
2. Bestandteil eines Zuwendungsbescheids sind grundsätzlich auch die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Zuwendungsgebers entschieden.

§ 4 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind die folgenden Zielgruppen:
 - 1.1. Unternehmen. Ein Unternehmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung,
 - 1.2. gemeinnützige Organisationen, soziale und gesundheitliche Einrichtungen, Kultureinrichtungen oder Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes, sofern sie nicht unter den Unternehmensbegriff nach § 4 Nummer 1.1 fallen und

1.3. Bürgerenergiegenossenschaften und Bürgerenergiegenossenschaften in Gründung

mit mindestens einem Standort in Baden-Württemberg.

Im Rahmen der Förderaufrufe wird abhängig vom inhaltlichen Schwerpunkt spezifiziert, welche Zielgruppe oder Zielgruppen jeweils antragsberechtigt sind. Dabei kann auf einzelne Zielgruppen (Nummer 1.1 bis 1.3) oder auch auf Untergruppen innerhalb der Zielgruppen eingeschränkt werden.

2. Nicht antragsberechtigt sind

2.1. Einrichtungen des Landes sowie Einrichtungen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist,

2.2. Antragsteller, die sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten, oder

2.3. „Antragsteller in Schwierigkeiten“ analog der Definition in Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.

Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht nachgekommen sind.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für den im Antrag benannten Standort in Baden-Württemberg eingesetzt werden.

2. Eine Kumulierung der nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Förderungen mit anderen öffentlichen Förderungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern eine andere öffentliche Förderung für einen fachlich ähnlichen Fördertatbestand in Anspruch genommen wird, ist zu beachten, dass eine Leistung eindeutig und nachvollziehbar nur einer Förderung zugeordnet werden kann. Die genauen Bedingungen ergeben sich aus den Förderaufrufen, in denen im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden können.

3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind

3.1. konzeptionelle Arbeiten, welche Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung sind,

- 3.2. Maßnahmen, die unmittelbar eine gesetzliche Pflicht oder förderrechtliche Anforderung (zum Beispiel Einspar- oder Transformationskonzepte) erfüllen,
- 3.3. Vorhaben, die bereits begonnen worden sind,
- 3.4. Vorhaben, die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden und
- 3.5. investive Fördergegenstände, die Lock-in-Effekte in Bezug auf die Ziele des KlimaG BW oder finanzielle Anreize für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Anlagen schaffen.

Im Übrigen wird auf die Ausschlussgründe der VV-LHO zu § 44 LHO verwiesen.

§ 6 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 1. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Projektförderungen. Die Zuwendung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Anteilsfinanzierung mit einem Höchstbetrag gewährt.
- 2. Zur Erreichung der in § 1 definierten Zuwendungsziele werden Förderaufrufe folgender Kategorien gebildet:
 - 2.1. Förderung nicht-investiver Beratungsdienstleistungen,
 - 2.2. Förderung nicht-investiver Netzwerkarbeit und
 - 2.3. Förderung investiver Vorhaben.

Bei der Höhe der Förderung wird bei der Zielgruppe Unternehmen nach § 4 Nummer 1.1 zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entsprechend der Definition der Empfehlung der Europäischen Kommission (2003/361/EG) und Nicht-KMU unterschieden.

Die jeweilige Förderquote und die maximale Förderhöhe richten sich nach der Kategorie des Förderaufrufs. Die Zuordnung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht der Förderquoten und maximalen Förderhöhen nach Förderaufrufkategorie

Förderkategorien	Antragsteller nach § 4 Nummer 1.1, sofern KMU sowie nach § 4 Nummer 1.2 und 1.3	Antragsteller nach § 4 Nummer 1.1, sofern nicht KMU	Maximale Förderhöhe
Beratungsdienstleistungen	50 Prozent	30 Prozent	100.000 Euro
Netzwerkarbeit	75 Prozent	0 Prozent	10.000 Euro
Investive Vorhaben	50 Prozent	50 Prozent	2.000.000 Euro

Die Förderhöhe kann im jeweiligen Förderaufruf, abhängig von den inhaltlichen Anforderungen, an die marktüblichen Kostenniveaus der zuwendungsfähigen Ausgaben angepasst werden, sofern diese unterhalb der hier festgelegten Maximalbeträge liegen. Die zulässige Projektdauer wird im jeweiligen Förderaufruf spezifiziert.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind für die

3.1. Förderung von Beratungsdienstleistungen:

Ausgaben für Beratungsleistungen, welche von beauftragten Dritten gegenüber den Antragstellenden ausgewiesen werden, den im Förderaufruf benannten Inhalten entsprechen und daher zur Zielerreichung erforderlich sind. Der förderfähige Tagessatz darf in jedem Förderaufruf maximal 1.900 Euro netto betragen. **Im jeweiligen Förderaufruf wird der geltende maximale Tagessatz entsprechend marktüblicher Kostensätze für die geförderten Maßnahmen festgesetzt.**

3.2. Förderung von Netzwerkarbeit:

Ausgaben, die den Antragstellenden im Rahmen der Netzwerkarbeit als Teilnehmende in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen Netzwerkverwaltungs Ausgaben sowie Beratungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsausgaben für die Antragstellenden durch das Netzwerk.

3.3. Förderung von investiven Maßnahmen:

Ausgaben, die für die Umsetzung der geförderten Maßnahme entstehen. Dies sind:

- 3.3.1. Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Projektierung, Installation beziehungsweise Montage und Inbetriebnahme mit einem maximalen Tagessatz in Höhe von 1.900 Euro netto,
- 3.3.2. Sachausgaben für den Erwerb und die Installation beziehungsweise Montage von Anlagen,
- 3.3.3. Wissenschaftliche Begleitung durch Dritte.

Abhängig von den inhaltlichen Anforderungen werden in den Förderaufrufen die abschließenden und einschränkenden Regelungen spezifiziert.

§ 7 Verfahren

1. Das Verfahren beruht auf Förderaufrufen. Diese werden vom Umweltministerium veröffentlicht. Sie enthalten Angaben zu den jeweils geltenden Förderbedingungen, Fristen und Antragsverfahren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gelten immer die jeweils aktuellen Förderaufrufe als bindend.

2. Mit der Umsetzung und Abwicklung der Förderaufrufe hat das Umweltministerium den Projektträger Karlsruhe beauftragt:

Projektträger Karlsruhe (PTKA)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

3. Die Antragstellung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg über die Homepage des PTKA (ptka.kit.edu/bwp.html). Es gelten die dort genannten Modalitäten und Fristen zur Antragseinreichung. Bei vorzeitiger Mittelausschöpfung kann es entsprechend zu vorzeitigen Programmschließungen oder Teilprogrammschließungen kommen. Das Umweltministerium kann bei entsprechender Mittelverfügbarkeit den Antragszeitraum verlängern. Der Projektträger gibt diese Anpassungen auf oben genannter Webseite bekannt.

4. Das Antragsverfahren erfolgt für

- 4.1. die Förderaufrufkategorien nach § 6 Nummer 2.1 Beratungsleistungen und Nummer 2.2 Netzwerkarbeit einstufig.

Im einstufigen Verfahren wird auf Grundlage der Antragsunterlagen durch die Bewilligungsstelle die Förderfähigkeit des Projektes bewertet.

- 4.2. die Kategorie nach § 6 Nummer 2.3 investiver Vorhaben zweistufig.

Im zweistufigen Verfahren wird zunächst auf Basis der eingereichten Projektskizzen durch die Bewilligungsstelle eine Bewertung anhand der in § 8 dieser VwV beschriebenen Kriterien vorgenommen und ausgewählte Projekte mit Fristsetzung zur Antragstellung aufgefordert. Das Ergebnis der Skizzenphase wird den Interessenten elektronisch (per E-Mail) mitgeteilt. Die Aufforderung der Bewilligungsstelle ist für das Erreichen der zweiten Stufe des Antragsverfahrens verpflichtend, ohne Aufforderung darf kein Antrag eingereicht werden.

Details zu den erforderlichen Antragsunterlagen und zu Besonderheiten im Antragsverfahren auf Grund inhaltlicher Anforderungen werden im jeweiligen Förderaufruf spezifiziert.

5. Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird der antragstellenden Einrichtung zeitnah vom Projektträger per E-Mail bestätigt. Der Projektträger ist berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen antragstellende Einrichtungen diesen Nachforderungen innerhalb von zwei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag abgelehnt werden.
6. Der Projektträger prüft die Anträge nach den Anforderungen von Nummer 3.3 zu § 44 LHO der VV-LHO, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, in der Reihenfolge ihres Eingangs. Zu berücksichtigen sind nur vollständig beim Projektträger eingereichte Anträge einschließlich aller erforderlichen Anlagen. Die abschließende Bewertung der fachlichen Relevanz und Erforderlichkeit sowie des Bezugs zum jeweiligen Zuwendungsziel nimmt der Projektträger vor. Für investive Vorhaben nach § 6 Nummer 2 verwendet der Projektträger die unter § 8 aufgeführten Bewertungskriterien. Anträge, die diesen Kriterien nicht oder nicht ausreichend genügen, können nicht gefördert werden.
7. Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme beginnen.
8. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der den Anforderungen der LHO sowie der ANBest-P entspricht. Dieser ist mit einer Frist von maximal sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die jeweils geltende Frist wird in Abhängigkeit vom Umfang des erforderlichen Verwendungsnachweises im jeweiligen Förderaufruf geregelt.
9. Der Verwendungsnachweis umfasst
 - 9.1. für Beratungsleistungen nach § 6 Nummer 4.1 einen Beratungsbericht, der den im Förderaufruf geregelten Anforderungen genügt, sowie die Belege der in Rechnung gestellten Beratungsleistungen welche die Anzahl an Beratertagen und Kostensätze enthalten müssen.
 - 9.2. für Netzwerkarbeit nach § 6 Nummer 4.2 eine Belegliste und die Belege der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - 9.3. für investive Vorhaben nach § 6 Nummer 4.3 einen Abschlussbericht sowie eine Belegliste und die Belege der zuwendungsfähigen Ausgaben.

10. Die Prüfung der Verwendungsnachweise durch den Projektträger erfolgt gemäß Nummer 11 zu § 44 LHO. Für Verwendungsnachweise von Förderaufrufen nach § 6 Nummer 2.1 und 2.2 führt der Projektträger mindestens für jeden zweiten Verwendungsnachweis pro Antragsberechtigter Zielgruppe gemäß § 4 Nummer 1, beginnend mit dem ersten Verwendungsnachweis der beim Projektträger eingeht, eine vertiefte Prüfung durch. Für die vertiefte Prüfung werden alle mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Nachweise (siehe § 7 Nummer 9) herangezogen. Bei Förderaufrufen nach § 6 Nummer 2.3 werden vom Projektträger alle Verwendungsnachweise und Belege vertieft geprüft. Das Verfahren kann bei Bedarf nach Nummer 11.3.2 VV zu § 44 LHO angepasst werden.
11. Die Zuwendungen werden nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Projektträger ausbezahlt.

§ 8 Bewertungskriterien für investive Vorhaben

1. Die Entscheidungen über die entsprechend § 7 Nummer 4.2 eingereichten Projektskizzen und Förderanträge werden nach Plausibilität und Vollständigkeit der Skizzen- und Antragsunterlagen sowie zuerkannten Auswahl- und Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Der Einschätzung von Auswahl- und Förderprioritäten liegen die unter Nummer 2 aufgeführten Kriterien zugrunde. Die Begutachtung erfolgt durch die Bewilligungsstelle (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Für Auswahlentscheidungen von besonders bedeutsamen Vorhaben und einem voraussichtlichen Fördervolumen von mindestens 500.000 Euro kann das Umweltministerium einen fachlichen Beirat einrichten. Der Beirat soll die Landesinteressen wahrnehmen und hat insbesondere die Aufgabe, eine Auswahlempfehlung abzugeben. Die abschließende Auswahlentscheidung trifft das Umweltministerium.
2. Die Auswahl- und Förderprioritäten, nach denen Entscheidungen über Skizzen und Förderanträge getroffen werden, werden wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Fachlicher Bezug zum aktuell geltenden Förderaufruf: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, die in dem jeweiligen Förderaufruf festgelegten Ziele und Anforderungen zu erfüllen;
 - 2.2. Innovationshöhe und systemtechnischer Ansatz: Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen, das Entwicklungsrisiko sowie mögliche Leuchtturmeffekte unter Verwendung eines energiesystemtechnischen Ansatzes der die Anforderungen durch eine zunehmende Sektorkopplung im Energiesystem innovativ löst;

- 2.3. Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderen Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung et cetera);
- 2.4. Anreizeffekt: Wesentlich hierfür ist die Begründung der antragstellenden Einrichtung zum Förderbedarf. Was wird durch die Förderung bewirkt, was ohne diese nicht möglich wäre;
- 2.5. Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln;
- 2.6. Verwertungsperspektive: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, das heißt, es müssen Verwertungsoptionen bestehen beziehungsweise dargestellt werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der antragstellenden Einrichtung erhöhen;
- 2.7. Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten: Wesentlich hierfür sind etwa Berufs- und Bildungshintergrund, Schlüsselqualifikationen, Ausführungen zur Motivation, Überzeugungskraft der Erläuterungen zum Projekt und den Projektbeteiligten sowie die Teamzusammensetzung insgesamt. In der Skizzenphase und bei noch laufendem Personalaufbau sollten die notwendigen Qualifikationsprofile dargestellt werden.

§ 9 Prüfungsrecht

- 1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Umweltministerium, dem Projektträger sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen
 - 1.1. bei Investitionsförderungen bis zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen oder Einrichtungen,
 - 1.2. bei Beratungsförderungen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens,

Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren.

Die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte stichprobenartig begutachtet werden.

2. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

§ 10 Weitere Zuwendungsbestimmungen

1. Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber bei investiven Vorhaben nach § 6 Nummer 2.3 berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:
 - 1.1. die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
 - 1.2. den beziehungsweise die Namen der geförderten Einrichtungen;
 - 1.3. den Bewilligungszeitraum;
 - 1.4. die Höhe der Zuwendung.
2. Auf die Förderung durch das Umweltministerium ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos des Umweltministeriums hinzuweisen. Das Logo ist beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.
3. Zur Bewertung der Wirksamkeit beziehungsweise der Zielerreichung des Förderprogramms sowie der geförderten Projekte kann das Umweltministerium eine Programmevaluation durchführen beziehungsweise beauftragen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag beziehungsweise in den Verwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus weitere einrichtungsbeziehungsweise vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

§ 11 Hinweise zum Subventionsgesetz

1. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
2. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.

3. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Umweltministerium unverzüglich mitzuteilen.
4. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 fortfolgend Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. April 2032 außer Kraft.1. **Staatsministerium.** *Gestaltungsrichtlinien BW.*

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Telefon: +49 711 126-0
Fax: +49 711 126-2881

Internet: um.baden-wuerttemberg.de

E-Mail: poststelle@um.bwl.de